



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

17/SN-332/ME

GZ 600.884/1-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

| | |
|----------|--------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 34 -GE/19 P3 |
| Datum: | 8. JUNI 1993 |
| Verteilt | 09. Juni 1993 <i>Mün</i> |

St. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1983);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

28. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.884/1-V/5/93

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND
1-3. Juni 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

16.501/75-I 6/93
14. April 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1983);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stellt eine Sammelnovelle dar, wie sie nach den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden mit "Richtlinie" zitiert), Richtlinie 65, grundsätzlich abzulehnen ist.

Nach der Richtlinie 70 sind Novellierungsanordnungen im Indikativ zu formulieren; daher hat es nicht "§ .. hat zu lauten:", sondern "§ .. lautet:" zu heißen.

Nach Richtlinie 131 sind im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften ohne Datumsangabe zu zitieren. Dieser Richtlinie wird in den Einleitungssätzen der Art. I bis III und im neugefaßten § 6 Abs. 3 Z 3 der Notariatsordnung nicht entsprochen.

- 2 -

Nach Richtlinie 59 darf die "sinngemäße" Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift nicht angeordnet werden (vgl. die vorgesehenen § 23 Abs. 2, § 29, § 77 Abs. 5, § 89b Abs. 2, § 112 Abs. 4 und § 125 Abs. 3 der Notariatsordnung).

Weiters darf an das Verbot selbständiger Novellenbestimmungen, wie insbesondere auch Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, (Richtlinien 41, 66 und 75) erinnert werden.

Soweit Überschriften neu gefaßt oder eingefügt werden (z 8, 17, 20, 27 und 28), sollte die Frage, ob am Ende von Überschriften ein Punkt gesetzt wird (wie im ursprünglichen Gesetzestext) oder nicht (entsprechend den heutigen Rechtschreibregeln), einheitlich entschieden werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 NO):

Die Entscheidung darüber, ob die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Sinne des Art. 32 des EWR-Abkommens und des Art. 55 des EWG-Vertrags nicht für das Notariat nach österreichischem Recht gilt, kommt den zur Auslegung dieser Verträge berufenen Organen, nicht jedoch dem österreichischen Gesetzgeber zu.

Die Entwurfsbestimmung sollte daher, wenngleich die ihr zugrundeliegende Vertragsauslegung zutreffen mag, entfallen. Die Beurteilung der öffentlichrechtlichen Tätigkeiten der Notare sollte lediglich in die Erläuterungen aufgenommen werden. Dabei wäre auch darauf einzugehen, ob und inwieweit die Beurkundungstätigkeit in bestimmten Angelegenheiten, wie etwa im Bereich des Gesellschaftsrechts oder des Grundbuchsrechts, gleichfalls der öffentlichen Gewalt zuzuordnen ist.

- 3 -

Eine Aussage wäre auch zum nach wie vor vorgesehenen Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (vgl. §§ 6 und 117a Abs. 2 der Notariatsordnung) zu treffen. In diesem Zusammenhang wäre die Vereinbarkeit dieser Einschränkung mit den Art. 32 des EWR-Abkommens und Art. 55 des EWG-Vertrages – möglichst auch unter Angabe vergleichbarer Regelungen in anderen EWR (EG)-Staaten – näher zu begründen.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 NO):

In Abs. 3 Z 3 wäre das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften ohne Datumsangabe sowie unter Nachstellung der Fundstelle (Richtlinie 132) zu zitieren.

Beim vorgesehenen Abs. 3a ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum jedes Beschäftigungsmaß zwischen Halb- und Vollbeschäftigung nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist. In den Erläuterungen sollte daher näher ausgeführt werden, welche Schwierigkeiten mit der Berücksichtigung des tatsächlichen Ausmaßes einer über eine Halbbeschäftigung hinausgehenden Teilzeitbeschäftigung verbunden wären.

Zu Art. I Z 8 (III. Hauptstück der NO):

Die endungslose Form "Notar" in der Zusammensetzung "Notar-Partnerschaft" (die freilich auch in einigen weiteren Zusammensetzungen wie Notarstelle, Notarberuf oder Notarversicherung vorkommt) ist in sprachlicher Hinsicht zumindest ungewöhnlich, da sie als Einzahlform im Gegensatz zum eine Mehrheit von Personen voraussetzenden Begriff der Partnerschaft steht. Stattdessen könnte auch etwa der Begriff "Notariatspartnerschaft" gebildet werden, da der Ausdruck "Notariat" nicht nur (z.B. in der Zusammensetzung "Notariatskammer") die Gesamtheit der Notare (und Notariatskandidaten), sondern auch (z.B. in der Zusammensetzung "Notariatsakt") die Tätigkeit eines Notars bezeichnet.

- 4 -

§ 22 Abs. 2 sollte in systematischer Hinsicht besser einen neuen ersten Absatz des § 23 bilden.

Zu Art. I Z 9 (neuer § 30 NO):

Die vorgesehenen Änderungen sollten zum Anlaß genommen werden, den nunmehrigen § 30 zur Gänze neu zu fassen.

Zu Art. I Z 17 (Überschrift vor § 79 NO):

Der Punkt am Ende dieser Bestimmung sollte entweder entfallen oder vor das Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 82 Abs. 2 NO):

Der erforderliche Inhalt des Beurkundungsregisters sollte bereits durch das Gesetz selbst vorherbestimmt sein, nicht der Regelung durch Richtlinien überlassen werden.

Zu Art. I Z 27 (§§ 89b und 89c NO):

In der Novellierungsanordnung sollte auch auf die eingefügten Überschriften hingewiesen werden.

In § 89b Abs. 1 und § 89c sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das Wort "Beurkundung" nicht einen Gegenstand, sondern einen Vorgang bezeichnet; es wäre daher nicht vorzusehen, daß eine Beurkundung auszustellen, sondern daß sie vorzunehmen (vgl. die Wortwahl in § 76 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2, des § 89 Abs. 4) oder zu erteilen (vgl. die Wortwahl des § 88 Abs. 4, des § 90, des § 91 Abs. 1 usw.) ist.

Zu Art. I Z 28 (§ 90 NO):

Auch hier sollte in der Novellierungsanordnung zusätzlich auf die neue Überschrift hingewiesen werden. Diese sollte, wie alle Überschriften des III. Abschnitts des V. Hauptstücks, mit einem

- 5 -

Kleinbuchstaben - "m)" - bezeichnet werden. Ein Anführungszeichen wäre nicht am Ende dieser Überschrift, sondern am Ende des neugefaßten Paragraphen zu setzen.

Zu Art. I Z 31 (§ 12 Abs. 4 NO):

Auf das Schreibversehen "folgener" in der Novellierungsanordnung darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Art. I Z 33, 34, 36 und 37 (§§ 117, 117a, 118a und 120 NO):

Im einleitenden Teil der Novellierungsanordnungen sollte es jeweils statt "werden" vielmehr "wird" heißen, da jedes der Subjekte der durch dieses Hilfszeitwort verknüpften Sätze in der Einzahl steht (vgl. die Novellierungsanordnung der Z 46).

Zu Art. I Z 33 (§ 117 NO) im besonderen:

Zu Abs. 2 Z 5 ist auf das oben zur vorgesehenen Z 5 lit.b (§ 6 Abs. 3a NO) Gesagte zu verweisen.

In Abs. 6 erster und letzter Satz wird von einem Notar gesprochen, "bei dem" der Notariatskandidat eingetragen ist. Dabei dürfte eine Vermengung von Gesichtspunkten eingetreten sein, da ein Notariatskandidat bei einem Notar angestellt und in einer Liste eingetragen ist. Treffender wird etwa im geltenden § 117a Abs. 4 vom "anzeigenden Notar" - demjenigen, auf dessen Anzeige die Eintragung vorgenommen worden ist (§ 117 Abs. 1) - gesprochen. Der vorgesehene Gesetzeswortlaut bedenkt weiters lediglich den Fall, daß ein Notariatskandidat zunächst bei nur einem und erst dann auch bei einem zweiten Notar in Verwendung steht; denkbar wäre allerdings auch ein gleichzeitiger Verwendungsbeginn bei zwei Notaren.

Zu Art. I Z 38 (§ 121 NO):

Abs. 1 sollte in befehlender Form ("ist er ... zu bestellen") gefaßt werden (Richtlinie 27).

- 6 -

Zu Art. I Z 39 (§§ 121a f NO):

Beim vorgesehenen § 121b wären Voraussetzungen für die Antragstellung im Lichte des Art. 18 B-VG im Gesetz zu umschreiben. Nicht einsichtig ist weiters, warum der Notar und der Dauersubstitut den Widerruf nicht selbst beantragen können, sondern ein Verlangen (dem ohnedies jedenfalls entsprochen werden muß) auf Antragstellung erheben müssen.

Zu Art. I Z 42 (§ 126 Abs. 4 NO):

Sprachlich richtig hätte es "von zwei Dritteln" zu heißen (vgl. diese Dativform z.B. in Art. 14 Abs. 10, Art. 14a Abs. 8, Art. 26 Art. Abs. 6, Art. 30 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1, Art. 60 Abs. 6, Art. 68 Abs. 3, Art. 99 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 B-VG).

Zu Art. I Z 43 (§ 129 NO):

Im neu gefaßten Abs. 2 wären wie in der geltenden Bestimmung ein Beistrich anstelle des Wortes "und" und ein Verzicht auf die Wiederholung des Wortes "werden" vorzuziehen.

In Abs. 3 letzter Satz wäre die Formulierung ", sofern ihre Amts dauer nicht bereits vorher abläuft, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Amt." vorzuziehen.

Zu Art. I Z 47 (§ 140a Abs. 2 NO):

Die Wortwahl "ausbildungsmäßigen ... Interessen" sollte aus sprachlichen Gründen vermieden werden.

Auch als Anlaß der vorgesehenen Novellierung der Z 8 ist die Frage nach der Rechtsnatur der vorgesehenen Richtlinien zu stellen; immerhin werden nach dem geltenden Abs. 1 und dem vorgesehenen letzten Satz des Abs. 2 des § 82 Form und Inhalt von Registern durch solche Richtlinien geregelt; diese Formulierung deutet auf

- 7 -

einen normativen Charakter hin, was etwa in disziplinarrechtlicher Hinsicht von Bedeutung wäre. Bei anderen möglichen Gegenständen solcher Richtlinien muß ein normativer Charakter hingegen jedenfalls in Abrede gestellt werden, schon weil es mindestens teilweise an der im Lichte des Art. 18 B-VG erforderlichen gesetzlichen Determinierung mangelt. Zu dieser Frage wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zu Art. I Z 50 (§ 141d Abs. 2 NO):

Wie bei Z 42 ist auch hier auf die korrekte Dativform "von zwei Dritteln" aufmerksam zu machen.

Zu Art. IV:

Wie bereits oben unter I. erwähnt, widersprechen selbständige Novellenbestimmungen den Legistischen Richtlinien. Dies gilt insbesondere auch für Inkrafttretensbestimmungen; diesbezüglich ist auf Richtlinie 41 und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, (abgedruckt in der 2. Auflage der Legistischen Richtlinien 1990 [1992]) zu verweisen. Im vorliegenden Fall wird es umso leichter sein, die Übergangsbestimmungen in die Stammfassung (der Notariatsordnung) aufzunehmen, als sie sich auf die Änderungen der Notariatsordnung (Art. I) beziehen.

Die Abkürzung "NO" sollte im Gesetzestext vermieden werden, da diese Abkürzung durch Gesetz lediglich für die Notariatsordnung 1945, nicht jedoch für die Notariatsordnung RGBl. Nr. 75/1871 eingeführt ist.

III. Zu den Erläuterungen:

Die Überschriften "Allgemeines" und "Besonderes" sollten durch "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" ersetzt werden (vgl. Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 8 -

Statt "EG-Vertrag" (S. 3, S. 5) hätte es "EWG-Vertrag" zu heißen.

Auf S. 2 hätte es statt "Eltern- und Karenzurlaubsgesetz" vielmehr "Eltern-Karenzurlaubsgesetz" zu heißen.

Auf S. 4 sollte es in der letzten Zeile des Punktes 3 statt "gelegenen Risken" vielmehr "belegene Risiken" (vgl. diese Begriffsbildung im Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 89/1993, insbesondere § 1 Abs. 1) heißen.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 NO) sollte auf S. 10 erläutert werden, warum Zeiten eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes nunmehr in größerem Ausmaß anrechenbar sein sollen.

Auf S. 28 wäre in der 11. Zeile nach dem Wort "Wortlaut" ein Beistrich zu setzen.

Auf die Großschreibung "Österreichische Notariatskammer" wäre zu achten (vgl. S. 43, achtletzte Zeile).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

